

# ÖSTERREICH

## Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Mit Jahreswechsel 2009/2010 ist das **Berufsrechts-Änderungsgesetz 2010** in Kraft getreten. Die umfassende Novellierung des anwaltlichen Berufsrechts beruht im Wesentlichen auf 2 Vorgaben: Einerseits erforderte eine Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes bis zum 1.1.2010 umzusetzende Änderungen im Bereich der nichtterritorialen Selbstverwaltung, andererseits war aufgrund einer aufhebenden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes eine Nachfolgeregelung im Bereich der Treuhandschaften notwendig geworden.

Durch das BRÄG 2010 erfolgten Änderungen in folgenden Bereichen:

- **Ausbildungshalbtage für Rechtsanwaltsanwärter:** Es gibt keine Vorgaben mehr hinsichtlich bestimmter Rechtsgebiete.
- **Geldwäsche:** Neuformulierung der Bestimmungen (FATF) ohne inhaltliche Änderung der Pflichten des Rechtsanwalts.
- **Treuhandschutzregelungen:** Die Rechtsanwaltsordnung sieht nunmehr vor, dass jede Rechtsanwaltskammer eine Treuhandinrichtung zu führen hat, für deren nähere Ausgestaltung sie Richtlinien zu erlassen hat. Dadurch wird die bestmögliche Sicherung der Gelder von Klienten gewährleistet.
- **Einbeziehung der Rechtsanwaltsanwärter:** Die wohl umfassendste Neuerung der Berufsrechts-Novelle ist die Einbeziehung der Rechtsanwaltsanwärter in den Kreis der Kammermitglieder. Rechtsanwaltsanwärter sind künftig stimmberechtigt in den Plenarversammlungen der Rechtsanwaltskammern und entsenden auch Vertreter in die Ausschüsse der Rechtsanwaltskammern und in die Delegiertenversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages. Ebenso werden Rechtsanwaltsanwärter in die Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer einbezogen und genießen damit Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenschutz. Auch in Disziplinarsachen werden Rechtsanwaltsanwärter zukünftig an solchen Entscheidungen mitwirken, bei denen Rechtsanwaltsanwärter betroffen sind.
- **Wahlrecht:** Neu ist, dass die Geschäftsordnung einer Rechtsanwaltskammer auch die Möglichkeit einer Briefwahl vorsehen kann. Ebenso wurde die Möglichkeit der Wahlanfechtung bei der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission eingeführt.
- **ÖRAK-Vertreterversammlung:** Die Delegierten zur ÖRAK-Vertreterversammlung werden in Zukunft nicht mehr von den Ausschüssen der Rechtsanwaltskammern entsendet, sondern direkt von den Rechtsanwälten in den Plenarversammlungen gewählt, wodurch die demokratische Legitimation der Vertreterversammlung, der unter anderem die Erlassung der Richtlinien zur Berufsausübung obliegt, gestärkt wird.

- **Versorgungseinrichtung:** Unter Wahrung bisher schon erworbener Rechte und mit den entsprechenden Übergangsbestimmungen ist die kontinuierliche Anhebung des Pensionsalters auf 70 Jahre vorgesehen.
- Die Ausgestaltung des **Aufsichtsrechts des Bundesministeriums für Justiz** bei den Rechtsanwaltskammern und beim Österreichischen Rechtsanwaltskammertag orientiert sich an den bisher bestehenden und bewährten Verhältnissen.

Erfreulich ist das Ergebnis des Vorabentscheidungsverfahrens im Fall *Eschig / Uniq* C-199/08. Der EuGH kam in seinem Urteil vom 10.9.2009 zum Ergebnis, dass Rechtsschutzversicherte ihren Rechtsanwalt gemäß der Rechtsschutzversicherungsrichtlinie 87/344/EWG auch in Massenschadensfällen frei wählen können. Die Vorlagefrage stellte sich in einem vor dem OGH anhängigen Verfahren, das die Zulässigkeit einer **Massenschadenklausel in AGB** betraf.

Seit Mitte 2009 besteht für in Österreich eingetragene Rechtsanwälte und europäische Rechtsanwälte die Möglichkeit, den **CCBE-Berufsausweis im Kreditkartenformat als Plastikkarte** zu bestellen. Der Ausweis ist auf Englisch, Französisch und Deutsch verfasst.